

Bitte um Weiterleitung — Bezirksregierung Köln

An: achim.halmschlag@bezreg-koeln.nrw.de
Cc: kerstin.morjan@bezreg-koeln.nrw.de, poststelle@bezreg-koeln.nrw.de
Betreff: FdS #358348 / Re: Ihre Antwort vom 11.02.2026 — Bitte um Weiterleitung an die nach Ihrer eigenen Auffassung zuständige Ebene
Versandt: 23.05.2026

Sehr geehrter Herr Halmschlag,
sehr geehrte Frau Morjan,

ich knüpfe an Ihre Antwort vom 11.02.2026 sowie die Auskunft von Frau Morjan vom 21.01.2026 zur FragDenStaat-Anfrage Nr. 358348 (Kraftwerk Weisweiler) an.

Vorab: Meine letzte Nachricht vom 12.02.2026 enthielt eine historische Anspielung („wurde schon einmal in der Geschichte jemandem als Ausrede angedichtet“) und das Wort „verwerflich“. Beides war im Kontext eines persönlichen Schreibens an Sie unangemessen — der Vorwurf wäre, selbst wenn er sachlich gerechtfertigt wäre, jedenfalls nicht an Sie persönlich zu richten. Das bedaure ich. Ich versuche es deshalb in einer Form, in der die Bitte ohne persönlichen Vorwurf auskommt.

Zum Hintergrund kurz gefasst: Jede Tonne fossiles CO₂, die heute genehmigt emittiert wird, erzeugt nach § 3b KSG sowie VO (EU) 2021/1119 / 2024/1735 eine konkrete, der Anlage zurechenbare CO₂-Entnahme-Verbindlichkeit. Für Kraftwerk Weisweiler kalkulatorisch 15,34 Mrd. € über 20 Jahre (1,5336 Mio. t/a × 500 €/t × 20). Diese Verbindlichkeiten werden weder im Bundes- noch in Landeshaushalten ausgewiesen, obwohl §§ 7, 11, 17 LHO und § 249 HGB-analoge Rückstellungspflicht (Atommüll, Pensionen, Renaturierung) das nahelegen würden.

Ihre Linie akzeptiere ich nun ausdrücklich: Carbon-Removal-Kosten sind nach geltendem Recht nicht Gegenstand des Prüfprogramms nach § 6 BImSchG; eine Auflage in der Genehmigung ist mangels Rechtsgrundlage (Vorbehalt des Gesetzes, § 36 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 12 BImSchG) nicht möglich. Diesen Punkt streite ich nicht.

Zwei Stellen Ihrer Antwort sind aber für meine Bitte wichtig:

1. Sie schreiben selbst: „Für solche Forderungen zu diesem ökonomischen Gesichtspunkt gibt es aber (derzeit noch?) keine Rechtsgrundlage“. Die von Ihnen eingeklammerte Offenheit der Lage ist genau der Punkt — und je länger die Rechtsgrundlage fehlt, desto mehr unausgewiesene Verbindlichkeiten kommen jeden Tag hinzu.

2. Sie schreiben weiter: „Daher richtet sich Ihre (Zuständigkeits-)Frage an den Gesetzgeber bzw. die politisch Verantwortlichen in unserem Land, nicht an einzelne Genehmigungsbehörden.“ Damit benennen Sie die richtige Adresse — auf Landesebene wären das das Ministerium der Finanzen NRW und der Landesrechnungshof NRW; auf Bundesebene das BMF und der Bundesrechnungshof (der bereits eine Prüfbitte angenommen hat).

Die Bezirksregierung Köln kennt die in ihrem Bezirk genehmigten emissionsstarken Anlagen und ihre über die DEHSt erfassten Emissionsmengen. Das Finanzministerium NRW und der Landesrechnungshof NRW haben diesen Bezirksüberblick nicht aus eigener Anschauung. Mein eigenes Schreiben dorthin hätte diese Datenbasis nicht.

Meine konkrete Bitte ist deshalb sehr eng gefasst: Leiten Sie meinen Hinweis auf dem Dienstweg an das Ministerium der Finanzen NRW und an den Landesrechnungshof NRW weiter — mit Cc an mich. Eine eigene haushaltsrechtliche Bewertung erwarte ich von Ihrem Haus ausdrücklich nicht; nur die Weiterleitung der Information an die Stelle, die diese Bewertung treffen kann. Dies ist genau der Weg, den Ihre Antwort vom 11.02.2026 selbst nahelegt — er muss aber jemand gehen, und nur Ihr Haus hat das Bezirkswissen, das ihn sinnvoll macht.

Dass eine absehbare Verbindlichkeit der genehmigenden Stelle bekannt ist, der für ihre Bilanzierung zuständigen Stelle aber unbekannt bleibt, ist der strukturelle Mechanismus, den das BVerfG im Klimabeschluss (1 BvR 2656/18) als Eingriff in die Freiheitsrechte künftiger Generationen markiert hat — nicht durch Gesetz, sondern durch fehlende horizontale Information zwischen Behörden.

Über eine kurze Bestätigung der Weiterleitung würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Kechel